

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– April 2025 –

Ott, Anna: Kultursteuer statt Kirchensteuer? Die deutsche Kirchenfinanzierung auf dem Prüfstand. – Freiburg i. Br.: Herder 2024. 453 S., geb. € 35,00 ISBN: 978-3-451-39754-7

Die Kirchensteuer ist eine umstrittene Angelegenheit, ein ungeliebtes Kind nicht nur bei denen, die sie zu entrichten haben (oder hatten). Sie führt zu vielen Anfragen an den Umgang der Kirche mit ihrem Geld, aber auch an den nach staatlichem Recht zur Wahrung der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) möglichen Kirchenaustritt, den nach kirchlichem Recht zu bewerten höchst unterschiedliche Ansichten bestehen. Zudem zeigt ein Blick auf die Mitgliederentwicklung (nicht nur) der kath. Kirche, dass das Kirchensteueraufkommen erheblich zurückgehen wird, wobei die Kirche doch viele Dienste und Einrichtungen für das Gemeinwohl vorhält. Wen wundert es, dass immer wieder auf das Modell der Kultursteuer in Italien verwiesen wird und auch Prälaten der Römischen Kurie in dieser ganz klare Vorteile sehen. Doch ist diese tatsächlich der Kirchensteuer haushoch überlegen? Was spricht für das eine, was für das andere System? – Die vorliegende Studie wurde im Sommersemester 2023 von der Kath.-Theol. Fak. der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Diss. angenommen. Die Vf.in ist heute Kanzlerin der Bischöflichen Kurie des Bistums Mainz und Lehrbeauftragte an der Kath. Hochschule Mainz.

Die Vf.in beleuchtet unter „Hintergründe“ (1., 17–30) die Aktualität des Themas und zeigt ihr methodisches Vorgehen sowie den gegenwärtigen Forschungsstand auf. Das erste umfangreiche Kap. „Die Kirchensteuer“ (2., 31–217) widmet sich in umfassender Weise dieser staatlichen Abgabe. Dargelegt werden die historischen Kontexte seit dem 19. Jh., die Absicherung der Kirchensteuer durch die Weimarer Reichsverfassung und durch Konkordate, die Zeit des Nationalsozialismus sowie die Weiterentwicklung des Kirchensteuersystems in der Bundesrepublik Deutschland insbes. durch einen Wechsel von einer Orts- zu einer Diözesankirchensteuer. Nachfolgend werden ausführlich die verschiedenen Quellen des weltlichen und des kirchlichen Rechts sowie die einschlägigen Verträge zwischen Staat und Kirche vorgestellt und analysiert. Weil für die Erhebung der Kirchensteuer das individuelle Einkommen den Anknüpfungspunkt bildet, erfährt das staatliche Einkommensteuergesetz eingehende Aufmerksamkeit. Es folgt ein Blick auf die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens beispielhaft der (Erz-)Diözesen Köln, Freiburg und Limburg. Ausführlich erörtert die Vf.in das Verhältnis von Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht sowohl nach kanonischem als auch nach staatlichem Recht und die damit verbundene Problematik des Kirchenaustritts. Die Kirchensteuer sei jedoch nur *ein* Grund für einen Kirchenaustritt. Vielmehr bildeten eine tiefgehende Vertrauenskrise und mangelnde Identifizierung auch aufgrund von Skandalen und schlechter Publicity zentrale Motive. Abschließend werden eingehend Stärken und

Schwächen des dt. Kirchensteuersystems beleuchtet: Es berücksichtige u. a. die persönliche Religionsfreiheit sowie das kirchliche Selbstverwaltungsrecht hinreichend, wobei trotz Kooperation eine konsequente Trennung von Staat und Kirche erfolge. Über die Verwendung der Kirchensteuer entscheide die Kirche selber, doch verpflichte der Wohlstand der deutschen Kirche zu einem sozialen Handeln. Das Kirchensteuersystem bewirke zudem eine Unabhängigkeit von zweckgebundenen Spenden, die nicht unbedingt pastoral notwendige Projekte förderten, sowie eine bessere Planbarkeit der Einnahmen, sodass die Kirche längerfristige Verbindlichkeiten (z. B. betreffend Personal) eingehen könne. Die Diözesankirchensteuer ermögliche eine gerechte Verteilung der Gelder und die Finanzierung überpfarrlicher Aufgaben. Indes fehle der Kirchensteuer die Akzeptanz: Einerseits werde mangelnde Transparenz beklagt, andererseits würden Haushaltspläne nicht unbedingt zur Kenntnis genommen. Gleichwohl müssten die Mitglieder stärker in die Verwendung der Mittel eingebunden werden, was jedoch nicht einfach durch den Wechsel zu einem anderen Finanzierungssystem (z. B. Spenden) erfolgen könne. Der Blick auf die rückläufige Zahl der Kirchenmitglieder und des Rückganges des religiösen Lebens zeige, dass langfristig mit erheblichen finanziellen Einbußen zu rechnen sei (für 2060 etwa die Hälfte der derzeitigen Kaufkraft).

Das zweite ausführliche Kap. „Die Kultursteuer“ (3., 218–338) wendet sich der (so behaupteten) „besseren“ Alternative zur Kirchensteuer mit ihren historischen und rechtlichen Gegebenheiten zu. In diesem System müsse jeder nach staatlichem Recht Steuerpflichtige eine Steuer entrichten, deren Zweck er (jährlich) auf seiner Lohnsteuererklärung bestimmen kann. Mit dem *otto per mille* in Italien sei eine grundlegende Umstellung der Priesterbesoldung in Abkehr vom Benefizialsystem und staatlichen Zuschüssen erfolgt. Ausführlich dargestellt werden die rechtlichen Voraussetzungen der italienischen Kultursteuer. Das Votum des einzelnen Steuerzahlenden betreffe indes nicht seine persönliche Steuerschuld, sondern die Verteilung des Gesamtaufkommens; unterbleibe ein Votum, werde das Aufkommen entsprechend dem der anderen verteilt. – In Spanien habe der Steuerpflichtige nur die Alternative zwischen kath. Kirche und Staat. Die Steuer derer, die nicht votiert hätten, falle dem Staat zu. Zudem habe man bei der Einführung der Kultursteuer den Finanzbedarf der Kirche erheblich unterschätzt. Auch hier nimmt die Vf.in eine gesellschaftliche Kontextualisierung des Systems und eine Bewertung vor. – In Ungarn könne die Kultursteuer (1 % der eigenen Einkommensteuer) der kath. Kirche oder einer der rund 140 anderen Kirchen, Religionsgemeinschaften etc. zugewendet werden. – Die Systeme in Portugal, Slowakei, Polen und Slowenien seien ähnlich, Empfänger dort jedoch generell wohltätige Organisationen.

Das nachfolgende Kap. „Der Vergleich von Kirchen- und Kultursteuer“ (4., 339–385) bietet diesen in zahlreichen Perspektiven. (1.) In Deutschland hätten andere historische Kontexte zur Einführung einer Kirchensteuer als einer von den Mitgliedern getragenen Finanzierung geführt als zur Kultursteuer in anderen Ländern, in denen eine staatliche Kirchenfinanzierung abgelöst worden sei. Das System der Kirchensteuer berücksichtige das verfassungsrechtliche Gebot einer Trennung von Staat und Kirche (Art. 137 Abs. 1 WRV), während in dem der Kultursteuer die Kirche rechtlich komplett vom Staat abhängig und ihm hinsichtlich der Mittelverwendung rechenschaftspflichtig sei. Durch strikte Bindung an das Gemeinwohlprinzip könnten notwendige kirchliche Projekte eventuell nicht finanziert werden. Das System der Kirchensteuer werde der historisch gewachsenen Beziehung von Staat und Kirche in Deutschland gerecht, während der Wechsel zu einem anderen Kirchenfinanzierungssystem dieses Verhältnis grundlegend verändern würde. (2.) Der Beitragspflicht der Gläubigen gemäß c. 222 § 1 CIC liege die Idee einer größeren finanziellen Unabhängigkeit der

Kirche vom Staat zugrunde, wobei eine Sanktionierung nicht angezielt worden sei, während die Kultursteuer mit ihrer Wahlfreiheit diese Beitragspflicht vergessen lasse. (3.) Bei der Kultursteuer könne sich der Einzelne seiner Steuerpflicht nicht entziehen, hingegen biete der Kirchenaustritt als Ausdruck der Religionsfreiheit hierzu eine Möglichkeit. (4.) Die Kirchensteuer ermögliche eine längerfristige Kalkulation des Aufkommens als die Kultursteuer, deren Ertrag auch stark von aktuellen Stimmungsschwankungen abhängig sei. (5.) Die Kultursteuer erscheine gerechter, weil diese alle zu entrichten hätten, während die Kirchensteuer bei immer weniger Mitgliedern auch viele gemeinnützige Initiativen finanziere. Ein sinkendes Aufkommen bedeute, dass bislang von der Kirche übernommene Aufgaben mittelfristig der Staat übernehmen müsse. (6.) Das Zurückgehen der gesellschaftlichen Akzeptanz der Kirchensteuer gehe mit dem Bedeutungsverlust der Kirchen in Deutschland einher, weshalb der kirchliche Auftrag wieder ins Bewusstsein gehoben werden müsse. Zudem könne die Übernahme freiheitlicher Elemente der Kultursteuer (z. B. durch Widmung zugunsten bestimmter kirchlicher Rechtspersonen) erwogen werden. (7.) Bei einem Wechsel von der Kirchensteuer zur Kultursteuer betrüge deren Aufkommen nur etwa 10 %, weshalb die Kirchenfinanzierung durch Stolgebühren, Gebühren oder ein deutlich verstärktes Fundraising gestützt werden müsse.

Der abschließende „Ausblick“ (5., 386–399) legt die Erträge der vorausgehenden Kap. auswertend dar, wie eine Reform zugunsten einer Kultursteuer aussehen könnte bzw. müsste und zeigt Möglichkeiten auf, wie bei Beibehaltung der Kirchensteuer die Finanzierung der Kirche gelingen könne. In Anbetracht der mangelnden Akzeptanz und des demographischen Wandels seien die Aktivierung weiterer Einnahmequellen und eine stärkere Wertschätzung, Transparenz und Kommunikation erforderlich. – Den Abschluss der Arbeit bilden diverse „Verzeichnisse“ (6., 400–453), zunächst der Abkürzungen und der Abbildungen, dann (differenziert) der Quellen und der Sekundärliteratur.

Das vorliegende Buch bietet eine spannende Lektüre. Die Behauptung, die Kultursteuer sei der Kirchensteuer in jeder Hinsicht überlegen, erfährt in klarer Strukturierung eine eingehende Überprüfung. Für die gründliche Analyse in kanonistischer und theologischer, aber auch historischer und gesellschaftlicher Hinsicht werden alle einschlägigen Quellen sowie äußerst umfangreich Sekundärliteratur herangezogen, sachgerecht analytisch ausgewertet und im allgemeinen Diskurs verbreitete Positionen, Plakativen und Vorurteile stets begründet hinterfragt. Dabei überzeugt die Sorgfalt und Prägnanz der rechtlichen Darstellungen sowie die Stringenz und Klarheit der Schlussfolgerungen, die die wissenschaftliche Qualifikation der Vf.in deutlich erkennen lässt, und längst nicht nur dem einschlägig versierten Kanonisten bzw. Ziviljuristen, sondern in der gewählten Diktion für einen breiten Kreis von Interessenten höchst aufschlussreich sein kann.

Indes muss ein Rezensent nachweisen, ein Buch aufmerksam studiert zu haben. Daher kann er nicht unterlassen, den bibliographischen Nachweis der Konzilsdekrete mit dem *Kleinen Konzilskompendium* (407–408) und die je einzelne Nennung der Kommentierung aufeinander folgender Canones durch denselben Autor (z. B. Schulz cc. 1260–1263: 448–449) anzumerken. Bei einer weiteren (wünschenswerten) Auflage wäre eine Präzisierung der Aussage, in der Schweiz seien die Pfarreien, nicht die Bistümer Gläubiger der Kirchensteuer (53) aufgrund des dortigen „Dualismus“, oder eine Abkehr von der Kirchensteuer führe zu einem Zurückziehen der Kirchen gerade aus den Bereichen Schulen und Kindertagesstätten (369) aufgrund staatlicher Refinanzierung anzuregen.

Tippfehler o. ä. sind höchst selten (z. B. die Angabe des Kirchensteueraufkommens in Mio. Euro in einem Schaubild [117, links]) auszumachen.

Vor dem Gesamtbild dieser Arbeit treten diese pflichtgemäß anzumerkenden Punkte auf jeden Fall zurück und tangieren sicher nicht den besonderen Wert dieser Studie. Wer sich mit der Thematik *Kultursteuer statt Kirchensteuer* befassen will, wird um diese Ausführungen nicht herumkommen. Und ob alle römischen Prälaten das System der Kultursteuer in Italien so eingehend reflektiert haben? Auf jeden Fall bietet diese Diss. einen unverzichtbaren Beitrag für den rechtlichen und den gesellschaftlichen Diskurs.

Über den Autor:

Rüdiger Althaus, Dr., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn (r.althaus@thf-paderborn.de)